

Übung im Steuerrecht

Fall 2

Die RA-Sozietät ist eine aus sieben Rechtsanwälten bestehende GbR, die auch auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung tätig ist. Einer der Gesellschafter, Rechtsanwalt A wurde in den Jahren 2019 und 2020 regelmäßig zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter (31 und 20 Bestellungen) oder Treuhänder in Verbraucherinsolvenzverfahren (19 und 21 Bestellungen) bestellt.

In diesen Jahren beschäftigte die GbR drei angestellte Rechtsanwälte, unter anderem Rechtsanwalt B, sowie sieben weitere angestellte Mitarbeiter (Rechtsanwaltsfachangestellte und Bürokräfte). Zudem beauftragte sie in geringem Umfang einen Unternehmensberater und eine Bilanzbuchhalterin als Subunternehmer.

Rechtsanwalt B wurde in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 25 bzw. 38 Mal selbst zum Treuhänder oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt. Darüber hinaus nahm er Prozesstermine in Mandatsangelegenheiten wahr.

Die beiden anderen angestellten Rechtsanwälte bereiteten Klagen für den Forderungseinzug vor und nahmen Gerichtstermine wahr. Sie wurden nicht zum Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt. Die aus der Tätigkeit des Rechtsanwalts B als Insolvenzverwalter und Treuhänder erzielten Einnahmen der GbR beliefen sich auf 15.500 € im Jahr 2019 und 21.000 € im Jahr 2020, während die gesamten Nettoumsätze der GbR 850.000 € (2019) und 800.000 € (2020) betragen.

Die GbR ermittelt ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG und behandelte ihre Einkünfte als solche aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 18 EStG.

Das Finanzamt gelangte zu der Auffassung, die GbR habe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gewerbliche Einkünfte erzielt, da sie nach den Kriterien der Vervielfältigungstheorie im Bereich der Insolvenzverwaltung nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG erfülle. Es erlässt daher die beiden Jahre entsprechende Feststellungsbescheide und Gewerbesteuer-Messbescheide.